

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 84

28. September

1915

## Bekanntmachung

über die Aushebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Bon 16. September 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Bekanntmachung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimme ich:

### I. Verteilungsstelle für Rohzucker.

§ 1. Als Verteilungsstelle gilt die durch Verfügung vom 19. Februar 1915 (Deutscher Reichszeitung Nr. 43 vom 20. Februar 1915) errichtete Verteilungsstelle.

§ 2. Die Verteilungsstelle bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind sowie den Zeitpunkt der Lieferung. Hierbei ist einerseits auf die Betriebsweise der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken, andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Zuteilung an alle Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer Bedarfsanteile Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Die Verteilungsstelle bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Rohzuckermengen den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zugute werden sollen. Auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die Lage der Fabriken und die festgelegten Preise ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung und der von der Verteilungsstelle gegebenen besonderen Weisungen durch die Geschäftsführer.

§ 5. Die Zuckerfabriken sind zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Änderungen an die Geschäftsführer in dem Umfang verpflichtet, in dem die Verteilungsstelle es zur Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich erachtet.

§ 6. Die Mitglieder, Geschäftsführer und Angestellten der Verteilungsstelle sowie alle zu den Arbeiten der Verteilungsstelle hinzugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung aller durch die Verteilungsstelle zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten verpflichtet. Die der Verteilungsstelle gemachten Angaben dürfen nur für die Zwecke der Verteilungsstelle verwandt werden.

§ 7. Die Verteilungsstelle bestimmt auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 den Abgabanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken. Sie kann den Abgabanteil derjenigen Rohzuckerfabriken, die für andere Fabriken angebaute Rüben verarbeiten, entsprechend der erworbenen Rübenmenge erhöhen.

§ 8. Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, die aus ihnen unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigte Verbrauchszuckermenge, zuzüglich ihrer versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Bedarfsanteil der dem Verbande Deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken ist ihre Beteiligungszahl beim Verbande.

§ 9. Von dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken werden abgedrehten diejenigen Mengen Rohzucker und Verbrauchszucker, die mit Beginn des 1. Oktober 1915 im Besitz jeder einzelnen Verbrauchszuckerfabrik sind, abzüglich derjenigen Mengen, die zur Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind, die ihrem Inhalt noch bereits vor dem 1. Oktober 1915 erfüllt werden mussten (Rohzucker im Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet).

§ 10. Die Bedarfsanteile sind mit Genehmigung der Verteilungsstelle übertragbar.

§ 11. Rüben verarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken sind vorab 55 Hundertteile ihrer eigenen voraussichtlichen Gewinnung anzuteilen.

§ 12. Gegen Anordnungen der Geschäftsführer kann jede Zuckerfabrik, die ein berechtigtes Interesse hat, die Entscheidung der Verteilungsstelle nachsuchen. Das Eruchen ist an die Verteilungsstelle zu richten.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verteilungsstelle steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu, und zwar gegen Beschlüsse allgemeiner Art jederzeit, gegen Entscheidungen in einzelnen Fällen binnen einer Ausschlußfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidungen. Beschwerden sind bei der Geschäftsstelle einzulegen.

### II. Versendung und Einlagerung des Rohzuckers.

§ 13. Soweit Rohzucker aus den Fabriken Aulam, Alt Rans, Barth, Demmin, Greifswald, Jarmen, Malchin, Stavenhagen, Teterow nach Stettin oder über Stettin bezogen wird, ist der Käufer verpflichtet, in die bestehenden Frachtverträge dieser Fabriken einzutreten.

§ 14. Rohzuckerfabriken, die zu Wasser zu verladen pflegen, können von der Verteilungsstelle verpflichtet werden, Raffinerien zugehörigen Rohzucker, der wegen Sperrung der Schifffahrt nicht verladen werden kann, bis zum Anfang der Schifffahrt gegen eine Gebühr von 3 Pfennig für einen Monat und für 50 Kilogramm verpflichtet zu lagern, soweit sie genügende Lagerräume haben. Die Raffinerie ist verpflichtet, den Zucker gegen Aushändigung des Lagerabscheins zu bezahlen. Die Rohzuckerfabrik ist verpflichtet, den Zucker bei Aufgang der Schifffahrt ohne weitere Entschädigung zu verladen.

§ 15. Außerhalb des Standortes der Rohzuckerfabrik darf Rohzucker nur mit Einwilligung der Verteilungsstelle eingelagert werden. Anträge sind durch eingeschriebenen Brief oder eingeschriebenes Telegramm zu stellen. Sie gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags abgelehnt sind.

### III. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

§ 16. Soweit sich nicht aus den bestehenden Verordnungen etwas anderes ergibt, gelten die vor dem 1. August 1914 üblich gewesenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Verbrauchszuckerfabriken, die früher nicht nach den Bedingungen für den Danziger Zuckerhandel Rohzucker zu kaufen pflegten, können verlangen, daß ihnen statt der in den Danziger Bedingungen vorgefahrene Bankgarantie oder Vorabenzahlung Bezahlung gegen Frachtbriefdoppelstriche gestattet wird. Der Empfänger ist berechtigt, den Frachtbetrag selbst auszustellen.

§ 17. Bei Lieferung von Verbrauchszucker in Säcken wird berechnet 1,50 M. für den Sack von 75 bis 100 Kilogramm, 1,125 M. für den Sack von 50 Kilogramm und 0,75 M. für den Sack von 25 Kilogramm.

Bei Zucker in Broten und bei Zucker in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelszucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Taraverlust geliefert. Bei anderem Zucker in Kisten und bei Zucker in Fässern werden Reisen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

§ 18. Jede Rohzuckerfabrik hat auf Erfordern der Verteilungsstelle für den verteilten und jede Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von ¼ Pf. für je 50 Kilogramm an den „Verein der Deutschen Zuckerindustrie zu Berlin“ zu zahlen.

Berlin, den 13. September 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Richter.

## Bekanntmachung

betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- u. Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund der Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch veripräte oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 5\*) der Be-

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwunden sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

**Infrastrittreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.  
Durch das Infrastrittreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. KRA, i.e.r. Bestandsicherbung unverarbeiteter Schafwollen, W. I. 621/7. 15. KRA, betr. Bestandsicherbung von Basisfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. KRA, betr. Bestandsicherbung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßige wiederkehrenden Bestandsicherbungen betreffen.

§ 2.

**Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Bearbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgegebenen Einteilung:

**Meldeschein 1** 1. A) **Unverarbeitete Schafwollen.**  
(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzeug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) **Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.**

**Meldeschein 2** 2. A) **Rohbaumwolle und Baumwollabfälle** (Vinters und Kunstaumwolle ausgeschlossen). Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA, betr. Bestandsicherung und Beschlagnahme für alte Baumwolllumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

B) **Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.**

**Meldeschein 3** 3. A) **Basisfaserrohstoffe**, im Stroh umgeröstet und geröstet, geknäckt, geschwungen, gebrochen, gehobelt und als Werk oder spinnfähiger Abfall.

B) **Webgarne oder Stricke, ganz oder teilweise aus Basisfasern hergestellt.**

**Meldeschein 4** 4. A) **Roh unverarbeitete Bourette-Seide** (Seidenabfälle).  
B) **Roh Bourette-Webgarne.**

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagahnhmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewachsenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Basisfasern,
  - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
  - b) 500 kg Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfälle) oder Bourette-Webgarne 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Bearbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähwicken, Moschinenwicken, Stiel- und Hölzergarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Basisfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

**Meldepflichtige Personen usw.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperchaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Bollansicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch

die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingeslagenen Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

**Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

**Meldescheine.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich und zwar:

**Meldeschein 1** für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

**Meldeschein 2** für Baumwolle u. Garne vorwiegend aus Baumwolle,

**Meldeschein 3** für Basisfasern und Garne vorwiegend aus Basisfasern,

**Meldeschein 4** für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewöhnlichen Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschläge nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstätte gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzufügen. Auf der Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Bemerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Basisfasern oder Seide“.

§ 7.

**Muster.**

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

**Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorrätsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Basisfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Basisfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Frankfurt (Main), den 28. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

# Nachtrags-Verordnung

## zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsicherhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen

(W. II. 285/5. 15. R.R.U.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — vorunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.\*)

### Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandsicherhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R.R.U.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatzen waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

### Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36, postfrei verschickt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedermannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

### Infrastraten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Bekündung am 28. September 1915 in Kraft.

### Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntlattin, soweit er solche Stoffe enthält, die als Mittelbuntlattin oder Helllattin gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappenfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntlattin oder Schwarzlattin an die Pappenfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntlattin herausgenommen werden.

Frankfurt (Main), den 28. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Das Hinterhorn.  
Das Hinterhorn d. h. die beim Dreschen und Reinigen des Getreides abfallenden Mengen an zerstürgtem und verklumptem Korn, Unkraut und ähnlichem darf von seinem Besitzer nicht verfüttert werden. Die Getreidebesitzer müssen vielmehr das gesamte bei ihnen entfallende Hinterhorn dem Kommunalverband läufig überlassen. Es ist in gleicher Weise wie das reine Brotgetreide beschlagahmt; eine eigenmächtige Verfügung über dasselbe würde gemäß § 9 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark zu bestrafen sein. Mit dem Umlauf des Hinterhorns für den Kommunalverband ist die Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H.“ in Gießen beauftragt. Sie wird es in entsprechende Lagerräume verbringen lassen. Das erworbenen Hinterhorn muß von dem Kommunalverband verschrotet werden. Das so hergestellte Schrot wird alsdann unter Berücksichtigung der gesamten Viehbestände an die Landwirte des Kreises wieder verlaufen werden. Dabei ist vorgeschrieben, daß nur wirkliches Hinterhorn als solches betrachtet und dieses insgesamt nur höchstens 3 Prozent der Ernteschätzung innerhalb des Kreises betragen darf. Der etwaige Überschuss muß der Reichsgetreibefabrik zur Verfügung gestellt werden. Es nützt daher den Beteiligten nichts, wenn sie durch entsprechende Einstellung der Maschine eine größere Menge Hinterhorn zu gewinnen suchen würden.

Der Einfallspreis für das Hinterhorn muß sich ebenso wie der Verlaufspreis für das gewonnene Schrot in einer angemessenen

Grenze unter dem Höchstpreise für das Brotgetreide halten, entsprechend der Minderwertigkeit des Hinterhorns im Vergleich zu anderem für den menschlichen Verbrauch bestimmten und geeigneten Brotgetreide. Der Verlaufspreis für das Schrot wird von dem Kommunalverband höchstens so bemessen werden, daß er dem Schrotpreis der Geschäftsbüro der Reichsgetreibefabrik entspricht. Die Preise werden durch besondere Bekanntmachung demnächst veröffentlicht werden.

Gießen, den 24. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B. Ulinger.

Betr.: Wie oben.

### An das Großh. Polizeiamt Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt in ordentlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Wir empfehlen Ihnen hierbei auf das Nachdrückliche, die Strafbestimmungen hervorzuheben und für genaue Lieferwachung der Bekanntmachung nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Gendarmerie besorgt zu sein.

Gießen, den 24. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B. Ulinger.

Betr.: Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des stellvertretenen Generalquartiermeisters des XVIII. Armeekorps vom 24. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 88 vom gleichen Tage) beauftragen wir Sie, die Ihnen inzwischen zugeschickten Sonderabdrucke dieser Bekanntmachung sofort in allen Haushaltungen Ihrer Gemeinde zu verteilen und bei dieser Gelegenheit erneut auf die Wichtigkeit gerade der freiwilligen Ablieferung aller aus der Zeit vorerst nur beschlagnahmten Metallgegenstände hinzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen weiter, bis zum Schluttag der Sammlung, dem 16. Oktober I. Js., in jeder Woche mindestens einen Sammeltag abzuhalten.

Was die Auflaufspreise anbelangt, so werden für Metallabfälle und zerbrochene sowie andere Gegenstände, soweit sie nicht in den „Busäten“ namentlich aufgeführt sind, nach dem zweitgelegten Abzug der Bekanntmachung vom 24. September 1915 geringere Brüder vergütet; sollten Sie derartige Sachen zu den höheren Preisen angenommen haben, so hat Berichtigung und Rückberührung stattzufinden. Unsere Umdruckverfügung vom 18. I. Mts. hinsichtlich der Metallgemische wird in diesem Sinne hinsichtlich der Preise abgeändert. Beim Erlob dieser Verfügung waren die niedrigeren Preise uns noch nicht bekannt.

Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Sache erwarten wir allgemein, daß Sie die Ihnen obliegenden Arbeiten und Pflichten mit Eifer erfüllen werden.

Gießen, den 27. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

### Öffentliche Aufforderung.

Betr.: Ermittlung des Ertrags der Kartoffelernte 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) fordern wir hiermit alle selbständigen Landwirte oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben, in denen mindestens 1 Morgen (1/4 Hektar) Kartoffelland angebaut wird, auf den Ertrag ihrer Kartoffelernte so gleich zu ermitteln und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Ernte der Großherzoglichen Bürgermeistereien anzugeben. Dabei ist anzugeben, in welcher Art und Weise (Abwiegen oder Schägen) das Ergebnis ermittelt worden ist.

Abzüge für Schwund und Verderb dürfen nicht vorgenommen werden.

Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf frische oder verdächtige Knollen entfällt.

Wer die Auskunft, zu der auf Grund der angesogenen gesetzlichen Vorchrift verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwillentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für den Staat verfallen erklärt werden.

In jeder Gemeinde wird ein Ausschuß von erfahrenen Landwirten gebildet, der die gemachten Angaben nachprüfen hat.

Gießen, den 25. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende öffentliche Aufforderung wollen Sie in Ihrer Gemeinde wiederholt auf ordentliche Weise bekannt machen lassen.

Weitere Verfügung wird Ihnen zugehen.

Gießen, den 25. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.